

Mitteilungen

ISSN 0723-0745

Amtsblatt der Freien Universität Berlin

28/2013, 8. August 2013

INHALTSÜBERSICHT

Ordnung für die Graduate School of East Asian Studies/Graduiertenschule für Ostasienstudien in der Dahlem Research School der Freien Universität Berlin	216
Ordnung für das Promotionsstudium an der Graduate School of East Asian Studies der Dahlem Research School der Freien Universität Berlin	220
Zweite Ordnung zur Änderung der Ordnung für das Promotionsstudium „Muslim Cultures and Societies/Islamisch geprägte Gesellschaften“ (Berlin Graduate School Muslim Cultures and Societies) der Dahlem Research School der Freien Universität Berlin	232

Ordnung für die Graduate School of East Asian Studies/Graduiertenschule für Ostasienstudien in der Dahlem Research School der Freien Universität Berlin

Präambel

Aufgrund von § 74 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Mai 2011 (GVBl. S. 194), hat die von den Fachbereichen Geschichts- und Kulturwissenschaften, Politik und Sozialwissenschaften, Rechtswissenschaft, Wirtschaftswissenschaft sowie Philosophie und Geisteswissenschaften eingesetzte Gemeinsame Kommission (GK) am 19. Juni 2013 die folgende Ordnung für die Graduate School of East Asian Studies/Graduiertenschule für Ostasienstudien der Dahlem Research School der Freien Universität Berlin (Graduiertenschule) erlassen:*

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Aufgaben und Ziele der Graduiertenschule
- § 2 Graduiertenstipendien
- § 3 Forschungsbereiche
- § 4 Mitglieder und Organe der Graduiertenschule
- § 5 Mitgliederversammlung
- § 6 Wissenschaftlicher Rat
- § 7 Vorstand
- § 8 Direktorin oder Direktor sowie Stellvertretende Direktoren
- § 9 Koordinatorin oder Koordinator
- § 10 Internationaler Wissenschaftlicher Beirat
- § 11 Inkrafttreten

§ 1

Aufgaben und Ziele der Graduiertenschule

(1) Die Graduate School of East Asian Studies/Graduiertenschule für Ostasienstudien (Graduiertenschule) ist eine Einrichtung der Dahlem Research School (DRS) der Freien Universität Berlin.

(2) Die Graduiertenschule bietet ein strukturiertes Promotionsprogramm an, das eine grundlegende, historisch fundierte und interdisziplinäre Doktorandenausbildung in den ostasienbezogenen Regionalstudien (Japanologie, Koreastudien und Sinologie) mit disziplinär verorteter, theoretisch und methodologisch fundierter Lehre in den Sozialwissenschaften (Politik- und Wirtschaftswissenschaften), der Rechtswissenschaft, der Ethnologie und

* Diese Ordnung ist vom Präsidium der Freien Universität Berlin am 6. August 2013 bestätigt worden.

den Geschichts- und Kulturwissenschaften verbindet. Kern des Lehr- und Forschungsprogramms der Graduiertenschule ist die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit Institutionen in Ostasien und in vergleichender Perspektive.

(3) Die Graduiertenschule bietet das Promotionsstudium East Asian Studies/Ostasienstudien (Promotionsstudium) an. Um dem wachsenden Bedarf an sach- und sprachkundigen Fachleuten zu entsprechen, bildet die Graduiertenschule künftige Führungskräfte in Wissenschaft, Medien, Politik sowie in der internationalen kulturellen und wirtschaftlichen Zusammenarbeit aus.

(4) Das Promotionsstudium richtet sich insbesondere an Studierende, die im Rahmen ihres Dissertationsvorhabens disziplinengestützt interdisziplinär arbeiten wollen. In enger Abstimmung mit ihren Betreuerinnen und Betreuern führen die Studierenden ihre Forschungstätigkeit selbstständig durch.

(5) Ziel der Graduiertenschule ist es, ein theoretisch und methodologisch reflektiertes Lehr- und Lernprogramm anzubieten. Dazu soll eine hervorragende Ausbildung in den ostasienbezogenen Fächern (Japanologie, Koreastudien, Sinologie) einhergehen mit der Vermittlung einer breiten regionalen Expertise wie auch fundierter methodologischer Kenntnisse in relevanten Disziplinen wie den Politikwissenschaften, den Rechts- und Wirtschaftswissenschaften, der Geschichte sowie der Ethnologie und den Kulturwissenschaften. Einen wichtigen Bestandteil des Programms bildet ferner eine intensive Ausbildungsphase in Ostasien. Die Graduiertenschule stützt sich dabei auf bestehende Netzwerke zwischen der Freien Universität Berlin und den wichtigsten Universitäten und Forschungseinrichtungen in Ostasien, sowie den bedeutendsten ostasienbezogenen Institutionen in Europa und den USA.

(6) Die Zugangsvoraussetzungen, das Bewerbungsverfahren sowie Inhalt, Ziele, Organisation und Leistungsanforderungen sind in der Ordnung für das Promotionsstudium geregelt.

(7) Alle Mitglieder und Organe der Graduiertenschule sind verpflichtet, Chancengleichheit und Vereinbarkeit von wissenschaftlicher Qualifikation und Familie unter Beachtung der Regelungen der Frauenförderrichtlinien (FFR) der Freien Universität Berlin vom 17. Februar 1993 (FU-Mitteilungen 17/1993) zu fördern.

§ 2

Graduiertenstipendien

(1) Die GEAS schreibt jährlich (bis zu 12) Stipendien aus.

Über die Stipendienvergabe entscheidet im Zuge des Auswahlverfahrens gemäß §§ 3, 4 der Ordnung für das Promotionsstudium die Auswahlkommission. Die Vergabe erfolgt zunächst für ein Jahr. Sie kann bei positiver Evaluierung um maximal zwei weitere Jahre verlängert werden.

(2) In das Promotionsstudium ist ein in der Regel sechsmonatiger Forschungsaufenthalt in Ostasien integriert. Für die Durchführung dieses Forschungsaufenthalts stellt die Graduiertenschule zusätzlich zu den Stipendien Mittel zur Verfügung.

§ 3 Forschungsbereiche

(1) Der Schwerpunkt des Forschungsprogramms der Graduiertenschule liegt auf der wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit Institutionen in Ostasien. Dabei werden insbesondere die folgenden Bereiche in den Blick genommen: Genese und Entwicklung bzw. Wandel von Institutionen, Effekte von Institutionen sowie globale Interdependenzen. Das Forschungsprogramm trägt die institutionenbezogenen Ansätze der in der Graduiertenschule vertretenen Disziplinen an die empirische Entwicklung in Ostasien heran und strebt so danach, neue Einsichten zu gewinnen und bestehende Theorien weiterzuentwickeln.

(2) Alle zwei Jahre werden die Forschungsbereiche gemäß Abs. 1 vom Vorstand, dem Wissenschaftlichen Rat (Rat) und dem Internationalen Wissenschaftlichen Beirat (Beirat) überprüft, wobei notwendige Anpassungen vorgenommen werden.

§ 4 Mitglieder und Organe der Graduiertenschule

(1) Mitglieder der Graduiertenschule sind die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die an der Antragstellung für die Graduiertenschule verantwortlich beteiligt waren und/oder an der Durchführung des Promotionsstudiums als hauptberufliche Lehrkräfte und als Betreuerinnen oder Betreuer von Dissertationen wirken.

Darüber hinaus gehören die gemäß §§ 3, 4 der Ordnung für das Promotionsstudium zugelassenen und immatrikulierten Studierenden des Promotionsstudiums der Graduiertenschule als Mitglieder an. Die Mitgliedschaft der Lehrkräfte und der Betreuerinnen und Betreuer ist an die Fortdauer der Beteiligung gemäß Satz 1 gebunden. Die Mitteilung über die Beendigung der Mitgliedschaft bedarf der Schriftform.

(2) Die Mitgliederversammlung entscheidet auf Antrag des Vorstands über die Aufnahme neuer Mitglieder gemäß Abs. 1 Satz 1.

(3) Eine Mitgliedschaft in der Graduiertenschule wird nicht erworben, wenn Promovierende auswärtiger Hochschulen mit Promotionsrecht oder gleichgestellter Bildungsstätten im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung für bis zu zwei Semester zum Promotionsstudium befristet zugelassen und immatrikuliert werden. Leistungen können in dieser Zeit nur nach Maßgabe der Kooperationsvereinbarung erbracht werden. Nach Ablauf der befristeten Zulassung und Immatrikulation ist für eine weitere Zulassung und Immatrikulation sowie den Er-

werb der Mitgliedschaft in der Graduiertenschule die Erfüllung der Voraussetzungen gemäß §§ 3, 4 der Ordnung für das Promotionsstudium erforderlich.

(4) Organe der Graduiertenschule sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Wissenschaftliche Rat (Rat),
- c) der Vorstand und
- d) die Direktorin oder der Direktor.

(5) Die Rechte und Pflichten anderer universitärer Organe nach dem Berliner Hochschulgesetz und der Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) der Freien Universität Berlin vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen 24/1998 – Teilgrundordnung) bleiben unberührt. Die Organe gemäß Abs. 5 Buchst. a) bis c) geben sich jeweils eine Geschäftsordnung, im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 5 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitglieder der Graduiertenschule gemäß § 4 Abs. 1 und 3 bilden die Mitgliederversammlung.

(2) Die Mitgliederversammlung kann Empfehlungen zu allen Angelegenheiten der Graduiertenschule abgeben. Sie gibt im Besonderen Empfehlungen zur Programmkoordination und -entwicklung ab.

(3) Die Mitglieder gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 wählen den Vorstand. Sie schlagen der von den Fachbereichen Geschichts- und Kulturwissenschaften, Politik- und Sozialwissenschaften, Rechtswissenschaft, Wirtschaftswissenschaft sowie Philosophie und Geisteswissenschaften eingesetzten Gemeinsamen Kommission mit Entscheidungsbefugnis für das Promotionsstudium an der Graduate School of East Asian Studies die Mitglieder der Auswahlkommission vor.

(4) Die Direktorin oder der Direktor beruft die Mitgliederversammlung mindestens einmal innerhalb eines Jahres ein und leitet sie.

(5) Die Lehrenden des Promotionsstudiums versammeln sich regelmäßig zu Plenarsitzungen, die insbesondere der Weiterentwicklung des Forschungs- und Lehrprogramms dienen.

(6) Die Studierenden des Promotionsstudiums versammeln sich regelmäßig zu Plenarsitzungen, die insbesondere der Diskussion über studentische Belange in der Graduiertenschule und über die Qualität der Betreuung dienen. Ihre Anregungen und Empfehlungen können dem Vorstand oder dem Rat zugeleitet werden.

§ 6 Wissenschaftlicher Rat

(1) Der Wissenschaftliche Rat (Rat) berät den Vorstand bei Entscheidungen in allen Angelegenheiten der

Graduiertenschule; er gibt Empfehlungen und Anregungen. Er befindet über Maßnahmen zur Qualitätssicherung über die Tätigkeit des Internationalen Wissenschaftlichen Beirats hinaus.

(2) Der Rat besteht aus sieben Mitgliedern, davon vier aus den Reihen der Mitglieder gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 als stimmberechtigten Mitgliedern sowie der Koordinatorin bzw. dem Koordinator und zwei Studierenden des Promotionsstudiums mit beratender Stimme.

(3) Die Mitglieder des Rats aus den Reihen der Mitglieder gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 werden aufgrund eines Vorschlags des Vorstandes von der Versammlung der Mitglieder gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 gewählt und für drei Jahre bestellt. Die studentischen Mitglieder werden von der Versammlung der Studierenden des Promotionsstudiums gemäß § 5 Abs. 6 Satz 1 gewählt und für ein Jahr bestellt. Wiederwahl ist möglich.

(4) Der Rat kann sich mit allen Fragen von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung der Graduiertenschule befassen. Dies betrifft insbesondere:

1. die Zusammenarbeit der Graduiertenschule mit universitären und außeruniversitären Forschungs- und Bildungseinrichtungen bei der Weiterentwicklung in den Forschungsbereichen gemäß § 3 Abs. 1;
2. Empfehlungen zu Haushaltsfragen (Sach- und Personalausstattung).

(5) In Angelegenheiten der Förderung von Frauen- und Geschlechterforschung zieht der Rat die Wissenschaftliche Leitung der Zentraleinrichtung zur Förderung von Frauen- und Geschlechterforschung und die Frauenbeauftragten der beteiligten Fachbereiche, insbesondere des Fachbereichs Geschichts- und Kulturwissenschaften mit beratender Stimme hinzu.

(6) Bei Beratungen über bestimmte Forschungsvorhaben sind verantwortliche Vertreterinnen oder Vertreter der jeweils betroffenen Disziplinen anzuhören.

(7) Der Rat tritt unter dem Vorsitz der Direktorin oder des Direktors mindestens einmal innerhalb eines Semesters zusammen. Der Wissenschaftliche Rat ist einzuberufen, wenn zwei Drittel der Mitglieder dies verlangen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung. Der Vorstand kann jederzeit die Einberufung weiterer Sitzungen des Rats verlangen. Im Falle von Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Vorstand und den Mitgliedern der Graduiertenschule übernimmt der Rat eine schlichtende Rolle.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus der Direktorin oder dem Direktor; den beiden stellvertretenden Direktorinnen oder stellvertretenden Direktoren; der Koordinatorin oder dem Koordinator sowie einer oder einem Studierenden des Promotionsstudiums. Das Studentische Mitglied wird von der Versammlung der Studierenden des Pro-

motionsstudiums gemäß § 5 Abs. 6 Satz 1 gewählt. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

(2) Die Koordinatorin oder der Koordinator (§ 9) und das Studentische Mitglied sind beratende Mitglieder, die anderen Vorstandsmitglieder stimmberechtigte Mitglieder.

(3) Der Vorstand bestellt auf Vorschlag der Versammlung der Studierenden gemäß § 5 Abs. 6 Satz 1 eine Vertrauenslehrkraft (Ombudsfrau oder Ombudsmann) aus der Reihe der hauptberuflichen Lehrkräfte des Promotionsstudiums, die an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teilnimmt.

(4) In Angelegenheiten der Förderung von Frauen- und Geschlechterforschung zieht der Vorstand die Wissenschaftliche Leitung der Zentraleinrichtung zur Förderung von Frauen- und Geschlechterforschung, die Frauenbeauftragten der beteiligten Fachbereiche, insbesondere des Fachbereichs Geschichts- und Kulturwissenschaften, und das Interdisziplinäre Zentrum für Geschlechterforschung (IZ) mit beratender Stimme hinzu.

(5) Der Vorstand berät und entscheidet in allen Fragen von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung der Graduiertenschule. Hierzu gehören insbesondere die interne Verteilung von Personal- und Sachmitteln sowie die Definition der Aufgabengebiete für Dienstkräfte. Der Vorstand kann im Einzelfall oder generell der Direktorin oder dem Direktor das Recht übertragen, unerlässliche Entscheidungen und Maßnahmen zu treffen. Das Recht des Vorstands, eigene Entscheidungen zu treffen, bleibt unberührt.

(6) Zur Unterstützung und Beratung des Vorstands können Beauftragte, Kommissionen und Ausschüsse eingesetzt werden. Dies gilt insbesondere für folgende Aufgabenfelder:

- Haushaltsangelegenheiten,
- Qualitätsmanagement,
- Lehrplanung,
- Angelegenheiten der Studierenden.

Die Beauftragten und Mitglieder von Kommissionen und Ausschüssen aus der Reihe der Lehrenden werden von den Mitgliedern gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 gewählt. Die studentischen Beauftragten und Mitglieder von Kommissionen und Ausschüssen werden von der Versammlung der Studierenden des Promotionsstudiums gemäß § 5 Abs. 6 Satz 1 gewählt. Wiederwahl ist möglich.

(7) In Kommissionen, die Vorschläge im Rahmen von Personalauswahlverfahren, Berufungs- oder Einstellungsvorschläge erarbeiten, sollen deren stimmberechtigte Mitglieder mehrheitlich Mitglieder gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 sein. Die vom Vorstand vorgeschlagenen Mitglieder sind von den gesetzlich oder nach der Teilgrundordnung der Freien Universität Berlin zuständi-

gen Organen als Mitglieder dieser Kommissionen zu bestellen.

§ 8

Direktorin oder Direktor sowie Stellvertretende Direktoren

(1) Die Mitglieder gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 wählen aus ihrer Reihe eine Direktorin oder einen Direktor und zwei stellvertretende Direktorinnen oder stellvertretende Direktoren. Die Wahl erfolgt auf zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

(2) Die Direktorin oder der Direktor sowie eine der stellvertretenden Direktorinnen oder einer der stellvertretenden Direktoren werden gemäß § 6 Abs. 1 der Ordnung für das Promotionsstudium als Beauftragte oder Beauftragter bzw. als stellvertretende Beauftragte oder stellvertretender Beauftragter für das Promotionsstudium bestätigt.

(3) Die Direktorin oder der Direktor ist Sprecherin oder Sprecher der Graduiertenschule, ihr oder ihm obliegt die Leitung der Graduiertenschule sowie die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Wissenschaftlichen Rats und des Vorstands. Sie oder er vertritt die Graduiertenschule. In unaufschiebbaren Angelegenheiten kann sie oder er die unerlässlichen Entscheidungen und Maßnahmen treffen; die Befugnis des Vorstands, eigene Entscheidungen zu treffen, bleibt unberührt. Die Direktorin oder der Direktor hat unter Beachtung der formalen Voraussetzungen die Bewirtschaftungsbefugnis. Der Mitgliederversammlung, dem Rat und dem Präsidium ist jährlich ein Rechenschaftsbericht vorzulegen.

(4) Einer stellvertretenden Direktorin oder einem stellvertretenden Direktor obliegt in Absprache mit dem Vorstand die Koordination des Ausbildungsprogramms der Graduiertenschule, insbesondere die Lehrplanung. Der zweiten stellvertretenden Direktorin oder dem zweiten stellvertretenden Direktor obliegt in Absprache mit dem Vorstand die Koordination der internationalen Beziehungen der Graduiertenschule.

(5) Die Direktorin oder der Direktor sowie die beiden stellvertretenden Direktorinnen oder stellvertretenden Direktoren werden durch die Koordinatorin oder den Koordinator und eine Geschäftsstelle unterstützt. Die Geschäftsstelle organisiert die Sitzungen der Mitgliederversammlung, des Rats, des Vorstands und des Beirats.

§ 9

Koordinatorin oder Koordinator

(1) Die Koordinatorin oder der Koordinator leitet die Geschäftsstelle und unterstützt die Mitglieder der Gra-

duiertenschule bei der Erfüllung ihrer Aufgaben insbesondere bei der Planung und Durchführung des Studienprogramms sowie der Vermittlung der Serviceangebote der Dahlem Research School und der an der Graduiertenschule beteiligten universitären und außeruniversitären Einrichtungen. Sie oder er arbeitet mit den Organen und Verwaltungen der an der Graduiertenschule beteiligten Einrichtungen zusammen. Zu ihrem oder seinem Aufgabenbereich gehören insbesondere die Organisation der Öffentlichkeitsarbeit und einer kontinuierlichen Datenerhebung zu Evaluationszwecken.

(2) Die Koordinatorin oder der Koordinator wird vom Vorstand bestimmt. Die Direktorin oder der Direktor kann von der zuständigen Stelle für die Koordinatorin oder den Koordinator eine weitere Bewirtschaftungsbefugnis ausstellen lassen.

§ 10

Internationaler Wissenschaftlicher Beirat

(1) Der Internationale Wissenschaftliche Beirat (Beirat) berät den Rat, den Vorstand und die Direktorin oder den Direktor bei allen Entscheidungen in wissenschaftlichen Grundsatzangelegenheiten und gibt Empfehlungen und Anregungen. Er prüft und bewertet die Aktivitäten der Graduiertenschule und unterstützt die Weiterentwicklung des Promotionsstudiums.

(2) Die Mitglieder des Beirats werden auf Vorschlag des Vorstands von der Direktorin oder dem Direktor im Auftrag des Präsidiums für drei Jahre berufen. Erneute Berufung ist zulässig. Die Anzahl der Mitglieder soll eine angemessene Vertretung der in § 3 Abs. 1 genannten Forschungsbereiche sicherstellen.

(3) Der Beirat kann Sachverständige aus Wissenschaft, Kultur und Politik zu Rate ziehen.

(4) Die Direktorin oder der Direktor und der Vorstand stellen sicher, dass die Empfehlungen und Anregungen des Beirats geprüft und so weit wie möglich umgesetzt werden.

(5) Der Beirat tritt in der Regel einmal innerhalb eines Jahres unter dem Vorsitz der Direktorin oder des Direktors zusammen. Der Beirat kann die Einberufung weiterer Sitzungen verlangen.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.

Ordnung für das Promotionsstudium an der Graduate School of East Asian Studies der Dahlem Research School der Freien Universität Berlin

Präambel

Aufgrund von § 74 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Mai 2011 (GVBl. S. 194), hat die von den Fachbereichen Geschichts- und Kulturwissenschaften, Philosophie und Geisteswissenschaften, Politik- und Sozialwissenschaften, Rechtswissenschaft sowie Wirtschaftswissenschaft der Freien Universität Berlin eingesetzte Gemeinsame Kommission (GK) am 19. Juni 2013 die folgende Ordnung für das Promotionsstudium an der Graduate School of East Asian Studies erlassen:*

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
 - § 2 Bestandteile und Ziel des Promotionsstudiums
 - § 3 Zulassungsvoraussetzungen, Bewerbungs- und Auswahlverfahren
 - § 4 Auswahlgespräche
 - § 5 Aufbau des Promotionsstudiums, Regelstudienzeit, Unterrichtssprachen
 - § 6 Organisation des Promotionsstudiums, Zuständigkeit
 - § 7 Arbeitsaufwand der Studierenden
 - § 8 Wissenschaftliche Forschungsarbeit und Einbettung in internationale Forschungsprogramme
 - § 9 Teilbereich Promotionsfachspezifisches Promotionsstudium, Lehr- und Lernformen
 - § 10 Kompetenzerwerb im Teilbereich Wissensvermittlung
 - § 11 Kompetenzerwerb im Teilbereich Wissenschaftsmanagement
 - § 12 Kompetenzerwerb im Teilbereich wissenschaftsrelevante Fremdsprachen
 - § 13 Berichtspflichten, Abschluss des Promotionsstudiums
 - § 14 Inkrafttreten
- Anlage 1: Exemplarischer Studienverlaufsplan
Anlage 2: Übersicht über die Anforderungen in den Teilbereichen und Studieneinheiten
Anlage 3: Muster für eine schriftliche Betreuungsvereinbarung
Anlage 4: Muster für das Zertifikat
Anlage 5: Muster für die Leistungsbescheinigung

* Diese Ordnung ist vom Präsidium der Freien Universität Berlin am 6. August 2013 bestätigt worden.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt die Zulassungsvoraussetzungen, das Bewerbungs- und Auswahlverfahren sowie Inhalt, Aufbau, Ziele, Organisation und Leistungsanforderungen für das Promotionsstudium an der Graduate School of East Asian Studies (GEAS) der Dahlem Research School (DRS) der Freien Universität Berlin (Promotionsstudium).

§ 2 Bestandteile und Ziel des Promotionsstudiums

(1) Das Promotionsstudium besteht aus wissenschaftlicher Forschungsarbeit, insbesondere der Anfertigung der Dissertation, sowie einem wissenschaftlichen Studium mit den Inhalten gemäß § 9 Abs. 1 und §§ 10 bis 12.

(2) Das Ziel des Promotionsstudiums ist die Ausbildung exzellenter Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler. Dies soll durch das wissenschaftliche Studium mit den Inhalten gemäß § 9 Abs. 1 und §§ 10 bis 12 sowie der Wahrnehmung eines Betreuungsangebots gefördert werden. Über die wissenschaftlichen Kompetenzen hinaus sollen sowohl überfachliche wie auch asienbezogene Schlüsselqualifikationen insbesondere in den Bereichen Wissensvermittlung, Wissenschaftsmanagement und relevante Fremdsprachen erworben werden. Das Promotionsstudium soll die Studierenden im Besonderen auf die Übernahme von wissenschaftlichen Nachwuchspositionen in Hochschulen, Forschungseinrichtungen und in sonstigen wissenschaftsnahen öffentlichen oder privaten Einrichtungen vorbereiten.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen, Bewerbungs- und Auswahlverfahren

(1) Die Aufnahme des Studiums ist nur zum Wintersemester möglich. Die Bewerbungsfrist endet am 31. Januar jeden Jahres für das folgende Wintersemester. Regelzeitpunkt zur Aufnahme des Studiums ist der 1. Oktober. In begründeten Ausnahmefällen können bei entsprechender Begutachtung durch zwei Hochschullehrer oder -lehrerinnen, die an der Durchführung des Promotionsstudiums beteiligt sind, zu einem anderen Zeitpunkt Bewerbungen berücksichtigt werden, sofern eine Studienaufnahme zu diesem Zeitpunkt möglich und sinnvoll ist.

(2) Die Gemeinsame Kommission für das Promotionsstudium (GK) setzt auf Vorschlag der Mitgliederversammlung der Graduiertenschule gemäß § 5 Abs. 3 der Ordnung für die Graduiertenschule eine Auswahlkommission ein. Die Mitglieder und je eine Vertreterin oder ein Vertreter werden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Gemeinsamen Kommission für das Pro-

motionsstudium im Auftrag des Präsidiums bestellt. Sie besteht aus:

- einer Person oder zwei Personen aus der Gruppe gemäß § 8 Abs. 1 der Ordnung für die Graduiertenschule (Direktor/in und stellvertretende Direktorinnen/Direktoren),
- vier weiteren Hochschullehrerinnen oder -lehrern, die an der Durchführung des Promotionsstudiums beteiligt sind,
- einer promovierten akademischen Mitarbeiterin oder einem promovierten akademischen Mitarbeiter, die oder der an der Durchführung des Promotionsstudiums beteiligt ist,

als stimmberechtigten Mitgliedern.

Beratende Mitglieder sind:

- eine Studentin oder ein Student des Promotionsstudiums,
- die Koordinatorin oder der Koordinator der Graduiertenschule und
- die Frauenbeauftragte eines der fünf an der Graduiertenschule beteiligten Fachbereiche (in Absprache unter den dezentralen Frauenbeauftragten).

Die Amtszeit der stimmberechtigten Mitglieder beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der oder des Studierenden sowie der Frauenbeauftragten beträgt ein Jahr. Wiederbestellung ist möglich.

(3) Die Aufnahme in die Graduiertenschule als Studierende ist an die folgenden Voraussetzungen gebunden:

1. Ein erfolgreiches Auswahlverfahren für die Zulassung zum Promotionsstudium. Dazu sind erforderlich:
 - a) überdurchschnittliche Leistungen beim Abschluss eines für die Promotion wesentlichen Studiengangs,
 - b) ein herausragendes wissenschaftliches Leistungs- und Entwicklungspotential,
 - c) eine aussagekräftige Darstellung des geplanten Dissertationsvorhabens,
 - d) die Passfähigkeit des Promotionsvorhabens in das wissenschaftliche Programm der Graduiertenschule,
 - e) eine überzeugende Begründung der Motivation zur Bewerbung für das Promotionsstudium,
 - f) eine tabellarische Übersicht über die für das Promotionsstudium einschlägigen Tätigkeiten und Erfahrungen,
 - g) zwei fachgutachterliche Stellungnahmen.
 - h) Bei Bewerberinnen oder Bewerbern, deren Muttersprache nicht Englisch ist und die den für die Zulassung zum Promotionsverfahren erforderlichen Studienabschluss nicht an einer Bildungsstätte erworben haben, in der Englisch Unterrichtssprache ist, die Vorlage eines Nachweises über Englischkenntnisse entsprechend dem Niveau C1 des Ge-

meinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) oder der Nachweis eines gleichwertigen Kenntnisstandes. Über die Gleichwertigkeit entscheidet die Auswahlkommission.

- i) Bei Bewerberinnen oder Bewerbern, deren Muttersprache nicht die für die Durchführung des Dissertationsvorhabens notwendige ostasiatische Sprache (Chinesisch, Japanisch, Koreanisch) ist und die den für die Zulassung zum Promotionsverfahren erforderlichen Studienabschluss nicht an einer Bildungsstätte erworben haben, in der die entsprechende Sprache Unterrichtssprache ist, die Vorlage eines Nachweises über die Sprachkenntnisse in dieser Sprache entsprechend dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) oder der Nachweis eines gleichwertigen Kenntnisstandes. Über die Gleichwertigkeit entscheidet die Auswahlkommission.
 - j) Die Teilnahme an einem Auswahlgespräch gemäß § 4.
 - k) Die schriftliche Feststellung durch den zuständigen Promotionsausschuss, dass eine Zulassung zur Promotion möglich ist.
2. Die Zulassung zum Promotionsverfahren durch den zuständigen Promotionsausschuss, die vor Beginn des Dissertationsvorhabens zu beantragen ist. Die Zulassung zum Promotionsverfahren ist Voraussetzung für die Immatrikulation zum Promotionsstudium an der GEAS.
 - (4) Studienbewerberinnen und -bewerber richten zu dem gemäß Abs. 1 festgelegten Bewerbungstermin eine schriftliche Bewerbung für das Promotionsstudium mit den Nachweisen und Unterlagen gemäß Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a) bis i) an die Graduiertenschule.
 - (5) Die Auswahlkommission beschließt aufgrund der schriftlichen Bewerbungsunterlagen gemäß Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a) bis i) und nach dem Auswahlgespräch gemäß § 4 über die mögliche Aufnahme in das Promotionsstudium. Bei geeigneten Bewerbern holt die Koordinatorin oder der Koordinator der Graduiertenschule die schriftliche Feststellung durch den zuständigen Promotionsausschusses nach Abs. 3 Nr. 1 Buchst. k) ein. Unter Fristsetzung kann sie oder er geeigneten Bewerberinnen oder Bewerbern das Nachreichen von fehlenden Nachweisen oder Unterlagen gestatten oder in Zweifelsfällen zusätzliche schriftliche oder mündliche Auskünfte von den Bewerberinnen oder Bewerbern einholen.
 - (6) Sind nach der Durchführung des Auswahlverfahrens mehr geeignete Bewerberinnen oder Bewerber als Studienplätze vorhanden, erstellt die Auswahlkommission eine Rangfolge. Dabei finden folgenden Kriterien Anwendung:

- a) Qualität des vorgeschlagenen Dissertationsprojektes,

- b) Passfähigkeit des vorgeschlagenen Dissertationsprojekts in das wissenschaftliche Programm der Graduiertenschule,
- c) Qualität der bisherigen akademischen Abschlüsse und Leistungen,
- d) bisherige für das angestrebte Promotionsstudium relevante Berufs- und Praxistätigkeiten,
- e) Sprachkenntnisse.

Bei Rangleichheit entscheidet das Los.

(7) Zugelassene Bewerberinnen oder Bewerber erhalten einen schriftlichen Bescheid, in dem eine Frist zur schriftlichen Annahme des Studienplatzes und eine Frist zur Immatrikulation bestimmt werden. Bei Nichteinhaltung der Fristen wird der Studienplatz nach Maßgabe der gemäß Abs. 6 aufgestellten Rangfolge neu vergeben. Abgelehnte Bewerberinnen oder Bewerber erhalten einen schriftlichen Bescheid mit einer Begründung der Ablehnung.

(8) In den Fällen des Erlöschens der Zulassung zum Promotionsverfahren gemäß den Bestimmungen der Satzung für Studienangelegenheiten (SfS) erlischt die Zulassung zum Promotionsstudium.

§ 4 Auswahlgespräche

(1) Die Auswahlkommission lädt Bewerberinnen oder Bewerber nach Durchsicht der Bewerbungsunterlagen gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a) bis i) zur Teilnahme an Auswahlgesprächen ein.

(2) Die Ladung gilt als rechtzeitig zugegangen, wenn sie mindestens 10 Werktage vor dem Auswahlgespräch (ggf. elektronisch) abgesandt wurde. Bei Ladung aus dem Ausland ist die Frist angemessen zu verlängern.

(3) Wenn die Anreise zu einem Auswahlgespräch nicht zumutbar ist, kann das Gespräch telefonisch oder per Videokonferenz geführt werden, wenn sich die Bewerberin oder der Bewerber eindeutig ausweisen kann.

(4) Die Auswahlgespräche werden jeweils durch mindestens zwei von der Auswahlkommission beauftragte Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, die an der Durchführung des Promotionsstudiums beteiligt sind, durchgeführt, darunter mindestens ein Mitglied der Auswahlkommission.

(5) Das Auswahlgespräch dauert etwa 20 Minuten.

(6) Über den Verlauf des Auswahlgesprächs wird ein Protokoll gefertigt, das die wesentlichen Gründe für die Beurteilung der Bewerberin oder des Bewerbers enthält.

§ 5 Aufbau des Promotionsstudiums, Regelstudienzeit, Unterrichtssprachen

(1) Das Promotionsstudium enthält vorhabenbezogene und übergreifende wissenschaftliche Anteile (§ 9)

sowie überfachliche Studienangebote zu Wissensvermittlung (§ 10), Wissenschaftsmanagement (§ 11) und Fremdsprachen (§ 12).

(2) Die Regelstudienzeit des Promotionsstudiums beträgt sechs Semester.

(3) Die Unterrichtssprache des Promotionsstudiums ist in der Regel Englisch.

§ 6 Organisation des Promotionsstudiums, Zuständigkeit

(1) Die Gemeinsame Kommission für das Promotionsstudium bestellt die Direktorin oder den Direktor der Graduiertenschule sowie eine der stellvertretenden Direktorinnen oder einen der stellvertretenden Direktoren für eine Amtszeit von zwei Jahren zur oder zum Beauftragten für die Durchführung des Promotionsstudiums bzw. zum oder zur stellvertretenden Beauftragten. Eine Wiederbestellung ist möglich.

(2) Die oder der Beauftragte ist für die laufenden Geschäfte des Promotionsstudiums, insbesondere die wissenschaftliche Koordination, verantwortlich. Die oder der Beauftragte berichtet der Ständigen Kommission der Dahlem Research School (DRS) über die Entwicklung des Promotionsstudiums im jeweils vorangegangenen akademischen Jahr.

(3) Die oder der Beauftragte stellt sicher, dass den einzelnen Studierenden mit deren Zustimmung jeweils ein Betreuungsteam zugeordnet wird. Das Betreuungsteam besteht aus mindestens drei Betreuerinnen oder Betreuern aus dem Kreis der an der Durchführung des Promotionsstudiums beteiligten Hochschullehrerinnen oder -lehrer.

(4) Das Betreuungsteam legt unter Berücksichtigung der Maßgaben von §§ 7 bis 12 Art und Umfang der Studienleistungen fest, die von der oder dem Studierenden zu erbringen sind.

(5) Über die durch die Aufnahme des Promotionsstudiums entstehenden gegenseitigen Verpflichtungen zwischen Studierenden und Betreuungsteam wird von den Beteiligten eine Betreuungsvereinbarung gemäß Anlage 3 unterzeichnet und in die jeweilige Promotionsakte aufgenommen.

§ 7 Aufwand für das Studien- und Betreuungsangebot

Der Aufwand der Studierenden für die erfolgreiche Erfüllung der Anforderungen des wissenschaftlichen Studiums gemäß § 9 Abs. 1 und §§ 10 bis 12 sowie der Wahrnehmung des Betreuungsangebots des Promotionsstudiums ist der Anlage 1, die vorgesehenen Anforderungen sind der Anlage 2 zu entnehmen.

§ 8

Wissenschaftliche Forschungsarbeit und Einbettung in internationale Forschungsprogramme

(1) Die wissenschaftliche Forschungsarbeit gemäß § 2 Abs. 1 dient dem Nachweis der Befähigung zur selbstständigen Forschung.

(2) Die Inhalte des Promotionsstudiums entsprechen den Forschungsbereichen gemäß § 3 der Ordnung für die Graduiertenschule.

(3) Im Rahmen der wissenschaftlichen Forschungsarbeit soll in der Regel ein auswärtiger Forschungsaufenthalt von in der Regel 6 Monaten Dauer absolviert werden. Ort, Häufigkeit und zeitliche Dauer richten sich nach den jeweils konkret erreichten Arbeitsfortschritten der Studierenden.

§ 9

Vorhabenbezogenes Promotionsstudium, Lehr- und Lernformen

(1) Im Rahmen des vorhabenbezogenen Promotionsstudiums sind insbesondere folgende Lehr- und Lernformen vorgesehen:

- a) **Forschungskolloquium:** Kolloquien im Umfang von 2 SWS (2 LP) pro Semester sind interne oder öffentliche Veranstaltungen, die der Präsentation und Diskussion der an der Graduiertenschule durchgeführten Forschungsvorhaben dienen. Sie werden in jedem Semester angeboten und werden in Kollaboration von zwei bis drei Principal Investigators (PIs) der Graduiertenschule, die semesterweise rotieren, geleitet. Die Promovenden sind in der Regel im dritten und fünften Semester einer Kohorte, die Entwicklung und den Stand ihrer Forschung in formalen Präsentationen vorzustellen und zu verteidigen, die sie zuvor in schriftlicher Form eingereicht haben. Zu Beginn des ersten Studienjahres schließt das Forschungskolloquium einen Orientierungsworkshop ein, in dem das Forschungs- und Studienprogramm vorgestellt werden und den Promovenden Gelegenheit gegeben wird, ihre Dissertationsvorhaben vorzustellen.
- b) **Methodenseminar:** Die Methodenseminare im Umfang von 2 SWS (3 LP) pro Semester geben einen vertiefenden Einblick in fachspezifische Forschungsmethoden sowie deren Anwendung in Bezug auf Ostasien. Sie werden im ersten und zweiten Semester angeboten. Im ersten Modul werden forschungsfokusübergreifend Methoden, Theorien und Diskurse der vergleichenden Institutionenforschung und deren Anwendung auf Ostasien behandelt. Der Fokus liegt dabei auf Ursprung und Entwicklung von Institutionen, den Effekten von Institutionen sowie deren globaler Interdependenz. Das zweite Modul bietet forschungsfokusbezogene Lerninhalte an, die auf den Bedarf der Promovenden bezüglich ihrer jeweiligen Forschungsschwerpunkte zugeschnitten sind

und in der Regel von Lehrenden der jeweiligen Disziplin durchgeführt werden.

- c) **Forschungsseminar:** Die Forschungsseminare im Umfang von 2 SWS (3 LP) pro Semester sind forschungsschwerpunktübergreifende Veranstaltungen, die mit dem Fokus auf ein ostasiatisches Schwerpunktland ein für die Dissertationsvorhaben relevantes Thema behandeln. Die Studierenden belegen insgesamt zwei dieser Seminare und befassen sich darin mit der Analyse von Forschungsfragen und eingehenden Diskussionen von relevanter aktueller Forschungsliteratur. Die Veranstaltungen werden von Lehrenden (bzw. PIs) der Graduiertenschule geleitet; die Promovenden tragen zum Seminar durch Diskussionsbeiträge und Referate bei.
 - d) **Summer School:** Die Summer Schools im Umfang von einer Woche (2 LP) finden einmal im Jahr abwechselnd in einem Land Ostasiens und an der FU Berlin in Kooperation mit wissenschaftlichem Personal einer designierten Partnerinstitution statt und behandeln immer ein dem Forschungsprogramm der GEAS entsprechendes Thema. Die Promovenden der GEAS sind verpflichtet, an einer Summer School teilzunehmen, deren Themenschwerpunkt sich vom eigenen Fokusland unterscheidet. Dadurch sollen sie Gelegenheit erhalten, sich eine breitere, gesamt-ostasiatische Perspektive zu erarbeiten.
 - e) **Schlüsselqualifikationen:** Es werden insgesamt fünf Veranstaltungen zum Erwerb von Schlüsselqualifikationen im Umfang von jeweils 2 SWS (2 LP) angeboten, von denen die Promovenden zwischen dem zweiten und fünften Semester mindestens zwei belegen müssen. In den Kursen können die Teilnehmer neben asienbezogenen Schlüsselqualifikationen etwa Präsentationsfertigkeiten und wissenschaftliches Schreiben, Forschungsmanagement, Politikberatung und Didaktik, Publikations- und Selbstvermarktungsstrategien und/oder Teambuilding, Konfliktmanagement und Führungsfähigkeiten erlernen. Sofern ein entsprechendes Angebot der DRS besteht, können diese Veranstaltungen auch dort belegt werden.
- (2) Für alle Veranstaltungen im Rahmen des wissenschaftlichen Studiums gemäß Abs. 1 und §§ 10 bis 12 sowie für die Wahrnehmung eines Betreuungsangebots des Promotionsstudiums besteht eine Verpflichtung zu regelmäßiger und aktiver Teilnahme. Art und Umfang der Anforderungen sind in Anlage 2 geregelt.
- (3) Lehrangebote von anderen, auch ausländischen Graduiertenschulen, Graduiertenkollegs der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) sowie – im Rahmen von Kooperationen – von Max-Planck-Research Schools, Sonderforschungsbereichen oder anderen Forschungsverbänden und Promotionsprogrammen anderer in- und ausländischer Hochschulen oder Bildungsstätten mit Promotionsrecht sowie außerhochschulischen Einrichtungen können in das Promotionsstudium einbezogen

werden, sofern sie in Anforderung und Verfahren jeweils die Erbringung gleichwertiger Leistungen vorsehen.

(4) Mindestens 50 von Hundert der in dieser Ordnung vorgesehenen Leistungspunkte (LP) müssen im Rahmen des Promotionsstudiums an der Graduiertenschule erbracht werden.

§ 10

Kompetenzerwerb im Teilbereich Wissensvermittlung

Die Studierenden sollen die Ergebnisse ihrer Forschungstätigkeit auf wissenschaftlichen Tagungen vorstellen. Darüber hinaus ist ihnen durch das Betreuungsteam angemessene Gelegenheit einzuräumen, größere Zusammenhänge ihres Forschungsgebiets auch im Rahmen von Lehrveranstaltungen zu vermitteln.

§ 11

Kompetenzerwerb im Teilbereich Wissenschaftsmanagement

Die Studierenden sollen Erfahrung bei der Planung von Forschungsprojekten und der Akquirierung von Drittmitteln erwerben und allgemeine Fähigkeiten im Forschungsmanagement sowie bei der Organisation und Koordination von wissenschaftlichen Aktivitäten entwickeln.

§ 12

Kompetenzerwerb im Teilbereich wissenschaftsrelevante Fremdsprachen

(1) Studierende, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, können im Verlauf des Promotionsstudiums Deutschkenntnisse nachweisen oder erwerben, die es ihnen ermöglichen, in angemessener Weise mündlich und schriftlich in deutscher Sprache kommunizieren zu können.

(2) Studierende, deren Muttersprache nicht Englisch ist und die den für die Zulassung zum Promotionsverfahren erforderlichen Studienabschluss nicht an einer Bildungsstätte erworben haben, in der Englisch Unterrichtssprache ist, können über die gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. h) nachzuweisenden Kenntnisse der englischen Sprache hinaus im Verlauf des Promotionsstudiums Englischkenntnisse erwerben und nachweisen, die es ihnen ermöglichen, in englischer Sprache wissenschaftlich mündlich und schriftlich zu kommunizieren.

(3) Sind gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. i) weitere Sprachkenntnisse festgelegt worden, können diese im Rahmen des Promotionsstudiums vertieft werden.

§ 13

Berichtspflichten, Abbruch und Abschluss des Promotionsstudiums

(1) Die Studierenden berichten in den Kolloquien gemäß § 9 Abs. 1 Buchst. a) regelmäßig über Verlauf und Stand ihres Dissertationsvorhabens. Näheres zu Form, Umfang und Terminen der Berichte wird in den Betreuungsvereinbarungen gemäß Anlage 3 geregelt.

(2) Jährlich fertigen die Studierenden einen Bericht über ihr Dissertationsvorhaben, ihre Teilnahme an den Lehrveranstaltungen, Tagungen und Workshops und über ihren Forschungsaufenthalt in schriftlicher Form an.

(3) Am Ende des ersten und zu Beginn des dritten Studienjahres erfolgt auf der Basis des Berichtes, der im Kolloquium präsentiert werden muss, gemäß Abs. 2 eine Evaluation der oder des Studierenden durch das Betreuungsteam. Berücksichtigt werden die zeitgerechte Erfüllung von Forschungsaufgaben im Rahmen der Dissertation, die Wahrnehmung von Lehrangeboten gemäß § 9 Abs. 1 und §§ 10 bis 12 sowie der Wahrnehmung des Betreuungsangebots.

(4) Sieht das Betreuungsteam den erfolgreichen Fortgang des Promotionsvorhabens gefährdet, teilt es dies dem oder der Studierenden rechtzeitig und in schriftlicher Form mit. Im Rahmen eines Beratungsgesprächs zwischen der oder dem Studierenden und dem Betreuungsteam sollen die Probleme identifiziert und mögliche Schritte zur Problemlösung gesucht werden. Das Ergebnis dieses Gesprächs fließt in das Votum des Betreuungsteams ein.

(5) Das Ergebnis der Evaluation wird der oder dem Beauftragten für das Promotionsstudium schriftlich mitgeteilt und begründet. Er oder sie entscheidet auf der Grundlage des Votums des Betreuungsteams sowie ggf. nach Anhörung des Betreuungsteams und der oder des Studierenden über den weiteren Verbleib der oder des Studierenden im Promotionsstudium.

(5) Alle schriftlichen Unterlagen, die die Studierenden betreffen, werden in die jeweilige Promotionsakte aufgenommen.

(6) Sind alle in dieser Ordnung vorgesehenen Anforderungen erfüllt, werden über den erfolgreichen Abschluss des Promotionsstudiums ein Zertifikat und eine Leistungsbescheinigung ausgestellt gemäß Anlagen 4 und 5.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.

Anlage 1: Exemplarischer Studienverlaufsplan des Promotionsstudiums an der Graduate School of East Asian Studies

	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester
Kernveranstaltungen	Methoden-Seminar (2 SWS, 3 LP)	Methoden-Seminar (2 SWS, 3 LP)		Summer School (2 week, 2 LP)		
	Forschungs-Seminar (2 SWS, 3 LP)		Forschungs-Seminar (2 SWS, 3 LP)			
	Forschungs-Kolloquium (2 SWS, 2 LP)	Forschungs-Kolloquium (2 SWS, 2 LP)	Forschungs-Kolloquium (2 SWS, 2 LP)	Forschungs-Kolloquium (2 SWS, 2 LP)	Forschungs-Kolloquium (2 SWS, 2 LP)	Forschungs-Kolloquium (2 SWS, 2 LP)
	Einstiegs-konferenz		Präsentation		Präsentation	
	Dissertationsforschung					
Zusatz-programm		Schlüsselqualifikationen I (2 SWS, 2 LP)		Schlüsselqualifikationen II (2 SWS, 2 LP)		
		Individuelles Sprachtraining		Individuelles Sprachtraining		
			Mobilitätsphase			

Anlage 2: Übersicht über die Anforderungen und Inhalte in den Teilbereichen und Studieneinheiten des Promotionsstudiums an der Graduate School of East Asian Studies (GEAS)

Lehrveranstaltungstypus	Anforderungen/Inhalte	Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme
Forschungskolloquium (2 SWS, 2 LP)	Abzuhalten unter kollaborativer Leitung von zwei bis drei Principal Investigators der Graduiertenschule, die semesterweise rotieren. In der Regel im dritten und fünften Semester einer Kohorte sind die Promovenden verpflichtet, die Entwicklung und den Stand ihrer Forschungsarbeit in formalen Präsentationen vorzustellen und zu verteidigen, die sie zuvor in schriftlicher Form eingereicht haben.	Ja
Methodenseminar I (2 SWS, 3 LP)	Das Seminar wird von Lehrenden (bzw. Pls) der Graduiertenschule durchgeführt. Im Methodenseminar I werden forschungsfokusübergreifend Methoden, Theorien und Diskurse der vergleichenden Institutionenforschung und deren Anwendung auf Ostasien behandelt. Der Fokus liegt dabei auf Ursprung und Entwicklung von Institutionen, den Effekten von Institutionen sowie deren globaler Interdependenz.	Ja
Methodenseminar II (2 SWS, 3 LP)	Das Methodenseminar II bietet forschungsfokusbezogene Lerninhalte an, die auf den Bedarf der Promovenden bezüglich ihrer jeweiligen Forschungsschwerpunkte zugeschnitten sind und in der Regel von Lehrenden der jeweiligen Disziplin durchgeführt werden.	Ja
Forschungsseminar (2 SWS, 3 LP)	Die Promovenden belegen insgesamt zwei Forschungsseminare (jeweils 2 SWS) und befassen sich darin mit der Analyse von institutionenbezogenen Forschungsfragen und eingehenden Diskussionen von relevanter aktueller Forschungsliteratur zu ausgewählten, asienbezogenen Themen. Die Veranstaltungen werden von Lehrenden (bzw. Pls) der Graduiertenschule geleitet; die Promovenden tragen zum Seminar durch Diskussionsbeiträge und Referate bei.	Ja
Summer School (1 Woche, 2 LP)	Die Summer Schools finden einmal im Jahr abwechselnd in einem Land Ostasiens und an der FU Berlin in Kooperation mit wissenschaftlichem Personal von designierten Partnerinstitutionen der GEAS statt und behandeln immer ein den Kernthemen der GEAS entsprechendes Thema. Die Promovenden der GEAS sind verpflichtet, an einer Summer School teilzunehmen, deren Fokusland sich von dem ihres Dissertationsvorhabens unterscheidet, so dass sie Gelegenheit haben, sich eine breitere, gesamtostasiatische Perspektive anzueignen.	Ja
Schlüsselqualifikation (2 SWS, 2 LP)	Promovenden müssen zwischen dem zweiten und fünften Semester mindestens zwei Kurse aus diesem Bereich belegen. Neben asienbezogenen Angeboten beinhalten Kurse aus diesem Bereich u. a. Präsentationsfertigkeiten und wissenschaftliches Schreiben, Forschungsmanagement, Politikberatung und Didaktik, Publikations- und Selbstvermarktungsstrategien sowie Teambuilding, Konfliktmanagement und Führungsfähigkeiten. Sofern ein Angebot der DRS besteht, können diese Veranstaltungen auch dort belegt werden.	Ja

Anlage 3:

Betreuungsvereinbarung gemäß § 6 Abs. 5

zwischen

_____ (Die oder Der Studierende)
 _____ (Die Betreuerin oder Der Betreuer gemäß
 der Promotionsordnung – Betreuerin oder
 Betreuer – sowie die weiteren Mitglieder des
 Betreuungsteams)
 _____ (Die oder Der Beauftragte des
 Promotionsstudiums – Beauftragte oder
 Beauftragter).

1. [Frau oder Herr: Vorname Name] ist seit dem 1. Oktober 20XX Studierende oder Studierender des Promotionsstudiums an der Graduate School of East Asian Studies (GEAS) und verfasst in dessen Rahmen an der Freien Universität Berlin eine Dissertation mit dem Arbeitstitel:

„[.....]“.

Das Dissertationsvorhaben ist von der oder dem Studierenden auf Basis eines schriftlichen Exposés vorgestellt und von der Auswahlkommission, der Betreuerin oder dem Betreuer sowie von der oder dem Beauftragten des Promotionsstudiums befürwortet worden.

2. Die Betreuung des Dissertationsvorhabens erfolgt durch ein Betreuungsteam gemäß § 6 Abs. 3.

Dem Betreuungsteam gehören folgende Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer an:

1. _____ (als Betreuerin oder Betreuer)
2. _____ (als weiteres Mitglied des Betreuungsteams)
3. _____ (als weiteres Mitglied des Betreuungsteams)

Scheidet ein Mitglied des Betreuungsteams vor der Einreichung der Dissertation aus, trägt die oder der Beauftragte dafür Sorge, dass eine angemessene Betreuung weiterhin gewährleistet wird.

3. Das Betreuungsteam legt ggf. gemäß § 6 Abs. 4 am Studienbeginn anhand des Promotionsstudiums unter Berücksichtigung der Maßgaben von §§ 7 bis 12 Art und Umfang der von der oder dem Studierenden zu absolvierenden, ggf. über das Studienprogramm hinausgehende Studienleistungen fest. Weiterhin wirkt das Betreuungsteam darauf hin, dass der oder dem Studierenden angemessene Arbeitsmöglichkeiten gewährt werden.

4. Der oder die Studierende erarbeitet im Einvernehmen mit dem Betreuungsteam die theoretischen und methodischen Eckpunkte für das Dissertationsvorhaben und einen detaillierten Arbeits- und Zeitplan. Das Betreuungsteam kommentiert und bewertet den Projekt- und Studienfortschritt der oder des Studierenden in angemessenen Abständen, in mündlicher oder schriftlicher Form. Regelmäßige Berichte der oder des Studierenden gewähren dem Betreuungsteam Einsicht in die Arbeitsfortschritte. Mindestens zweimal pro Semester finden Beratungs- und Betreuungstermine statt. Insbesondere während der Vorlesungszeit eines Semesters sind darüber hinaus bei Bedarf kurzfristige Terminvereinbarungen mit dem Betreuungsteam oder einzelnen Mitgliedern des Betreuungsteams zu treffen. Bestehen vonseiten des Betreuungsteams oder der bzw. des Studierenden Bedenken hinsichtlich einer weiteren Zusammenarbeit mit einzelnen Mitgliedern des Betreuungsteams oder dem Betreuungsteam insgesamt, so ist die oder der Beauftragte darüber zu informieren. Die oder der Beauftragte leitet anschließend geeignete Schritte ein.

5. Die Einreichung der Dissertation ist innerhalb der Regelstudienzeit gemäß § 5 Abs. 2. anzustreben. Es gilt der in der Anlage aufgeführte Arbeits- und Zeitplan, Stand von [Datum], bzw. neuere vereinbarte und beigelegte Pläne. Diesen Plänen ist jeweils vom Betreuungsteam zuzustimmen. Die oder der Studierende verpflichtet sich, bei signifikanten Abweichungen vom Arbeits- und Zeitplan umgehend das Betreuungsteam zu informieren.

6. Die oder der Studierende und die Mitglieder des Betreuungsteams verpflichten sich zur Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis gemäß der Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis (Ehrenkodex) der Freien Universität Berlin vom 17. April 2002 (FU-Mitteilungen 29/2002). Dazu gehört für die Studierende oder den Studierenden, sich in Zweifelsfällen mit dem Betreuungsteam oder anderen Vertrauenspersonen zu beraten. Für die Mitglieder des Betreuungsteams bedeutet dies ausdrücklich die Pflicht, die urheberrechtlichen Bestimmungen für Texte oder Erkenntnisse der oder des Studierenden zu achten und zu benennen.

7. Die Betreuungsvereinbarung mit ihren Anlagen wird jährlich durch die Beteiligten überprüft und ggf. modifiziert. Bei einer Verlängerung der Bearbeitung des Dissertationsvorhabens über das Ende der Regelstudienzeit hinaus wird ggf. eine neue Betreuungsvereinbarung der oder dem Beauftragten zur Zustimmung vorgelegt. Alle Beteiligten erklären sich einverstanden, dass über das Vorhaben allgemeine Angaben weitergegeben werden, die der statistischen Erfassung und der Evaluation der Promotionsbetreuung durch die Graduiertenschule dienen. Bei einem Abbruch der Promotion sind schriftliche Begründungen von allen Beteiligten an den Vorstand der Graduiertenschule zu leiten.

Datum und Unterschriften:

_____ (Die oder Der Studierende)

_____ (Die Betreuerin oder Der Betreuer gemäß
der Promotionsordnung – Betreuerin oder
Betreuer – sowie die weiteren Mitglieder des
Betreuungsteams)

_____ (Die oder Der Beauftragte für das Promotionsstudium)

Anlage 4: Muster für das Zertifikat



Graduate School of East Asian Studies
 Dahlem Research School (DRS)
 Freie Universität Berlin

Certificate of Graduation

for the successful completion of the

Doctoral Studies Program East Asian Studies

In accordance with the rules and regulations of the doctoral studies program East Asian Studies at Dahlem Research School, Freie Universität Berlin (FU-Memorandum 28/2013)

NAME_OF_CANDIDATE

date of birth born in

has met all of the requirements pursuant to the rules and regulations of the East Asian Studies doctoral studies program.

 Chairperson of the Joint Commission

 Representative of the Doctoral Studies Program

[official seal]

 Managing Director of Dahlem Research School

Berlin, DATE

Certificate No.:

Anlage 5: Muster für die Leistungsbescheinigung



Graduate School of East Asian Studies

**Dahlem Research School (DRS)
Freie Universität Berlin**

Transcript of Records

for the successful completion of the

Doctoral Studies Program East Asian Studies

In accordance with the rules and regulations of the doctoral studies program East Asian Studies at Dahlem Research School, Freie Universität Berlin (FU-Memorandum 28/2013)

NAME_OF_CANDIDATE

date of birth born in

has obtained the achievements as listed overleaf, and therefore met all of the requirements pursuant to the rules and regulations of the East Asian Studies doctoral studies program.

Chairperson of the Joint Commission

Representative of the Doctoral Studies Program

[official seal]

Managing Director of Dahlem Research School

Berlin, DATE

Transcript No.:

The requirements were met in the following modules:

Modules

**Zweite Ordnung zur Änderung der Ordnung
für das Promotionsstudium „Muslim Cultures
and Societies/Islamisch geprägte Gesellschaften“
(Berlin Graduate School Muslim Cultures
and Societies) der Dahlem Research School
der Freien Universität Berlin**

Präambel

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Nr. 1 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) der Freien Universität Berlin vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen 24/1998) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Geschichts- und Kultur-

wissenschaften am 10. Juli 2013 die folgende Zweite Ordnung zur Änderung der Ordnung für das Promotionsstudium „Muslim Cultures and Societies/Islamisch geprägte Gesellschaften“ (Berlin Graduate School Muslim Cultures and Societies – Graduiertenschule) der Dahlem Research School der Freien Universität Berlin (DRS) vom 21. Mai 2008 (FU-Mitteilungen 35/2008, S. 940), geändert am 27. April 2011 (FU-Mitteilungen 17/2011, S. 209), erlassen:*

Artikel I

1. Anlage 1 erhält folgende Fassung:

Modul	Anzahl Leistungspunkte
Modul 1: Einführung (1. Jahr)	2
Modul 2: Theorien- und Methodenseminar (1. Jahr)	4
Modul 3: Forschungskolloquium I (1. Jahr)	4
Modul 4: Forschungskolloquium II (3. Jahr)	4
Modul 5: Flexible Kurse und wissenschafts- bzw. berufsorientierte Aktivitäten (1. bis 3. Jahr) – Ergänzungsseminare – Wissenstransfer – Schlüsselkompetenzen in den Bereichen wissenschaftliches Arbeiten und akademische Selbstverwaltung – Sprachkurse – Berufsorientierung	16

* Diese Ordnung ist vom Präsidium der Freien Universität Berlin am 6. August 2013 bestätigt worden.

2. Anlage 2 erhält folgende Fassung:

Leistungs- punkte	Anforderungen/Inhalte
(2 LP)	<p>Modul 1 Einführung</p> <p>Die Einführung dient der Vorstellung des akademischen Profils der Graduiertenschule und ihrer Mitglieder.</p> <p>Die neuen Promovierenden stellen ihre eigenen Forschungsprojekte vor und treffen erste Absprachen mit ihrem Betreuungsteam. Darüber hinaus lernen sie das institutionelle Umfeld der Graduiertenschule kennen.</p> <ul style="list-style-type: none"> – Einführungsseminar – Studienplanabstimmung mit Betreuungsteam – Vorstellung der Partnerinstitutionen und weiterer relevanter universitärer und außeruniversitärer Einrichtungen in Berlin <p><i>Verbindliche Teilnahme und aktive Beteiligung</i></p>
(4 LP)	<p>Modul 2 Theorien- und Methodenseminar</p> <p>Im Seminar vertiefen die Promovierenden ihre Kenntnisse relevanter Forschungsansätze und fächerübergreifender Methoden aus dem Themenspektrum der Graduiertenschule.</p> <p><i>Verbindliche Teilnahme und aktive Beteiligung</i> <i>Lektüre und Diskussion relevanter Texte zu Theorien und Methoden</i> <i>Abfassung von Response Papers zu den Texten</i></p>
(4 LP)	<p>Modul 3 Forschungskolloquium I</p> <p>Mündliche und schriftliche Präsentation eigener Forschungsergebnisse</p> <p>Im 1. Studienjahr stellen die Promovierenden im Rahmen eines internen Kolloquiums unter Beteiligung ihres Betreuungsteams den aktuellen Stand ihrer Forschung zur Diskussion und erhalten Anregungen für die weitere Arbeit an der Dissertation. Durch die Vorbereitung des eigenen Vortrags und die Auseinandersetzung mit den Forschungsprojekten ihrer Mitstudierenden im Promotionsstudium sammeln die Promovierenden Erfahrungen in der Präsentation und konstruktiven Diskussion von Forschungsvorhaben. Diese Erfahrungen fließen in den Arbeits- und Forschungsbericht zum Abschluss des ersten Jahres ein.</p> <p><i>Verbindliche Teilnahme und aktive Beteiligung</i> <i>Präsentation und Diskussion des eigenen Dissertationsprojekts</i> <i>Abfassung eines Forschungsberichts</i></p>
(4 LP)	<p>Modul 4 Forschungskolloquium II</p> <p>Mündliche Präsentation eigener Forschungsergebnisse</p> <p>Im 3. Studienjahr stellen die Promovierenden im Rahmen eines internen Kolloquiums unter Beteiligung ihres Betreuungsteams die Ergebnisse ihrer Feld- bzw. Archivforschung vor. Die Analyse und Diskussion der Forschungsergebnisse der ersten zwei Studienjahre sind maßgebliche Arbeitsschritte zur Strukturierung der Dissertation.</p> <p><i>Verbindliche Teilnahme und aktive Beteiligung</i> <i>Präsentation und Diskussion der empirischen Forschungsergebnisse</i></p>

Leistungspunkte	Anforderungen/Inhalte
(16 LP)	<p>Modul 5 Flexible Kurse und wissenschafts- bzw. berufsorientierte Aktivitäten</p> <p>Über den Zeitraum des dreijährigen Studiums besuchen die Promovierenden weitere wissenschaftliche Seminare und andere Lehrangebote und beteiligen sich an Aktivitäten, die der wissenschaftlichen und/oder beruflichen Qualifizierung dienen. In Absprache mit ihrem Betreuungsteam wählen die Promovierenden aus einem breiten Spektrum diejenigen Angebote aus, die für die eigene Forschung und Karriereplanung am besten geeignet sind.</p> <p><u>Ergänzungsseminare</u></p> <p>Die Promovierenden haben die Möglichkeit, an weiteren wissenschaftlichen Veranstaltungen innerhalb und außerhalb der Graduiertenschule teilzunehmen. Die Veranstaltungen dienen der fachlichen Vertiefung und Einbindung der Promovierenden in laufende Lehr- und Forschungsvorhaben.</p> <p><u>Wissenstransfer</u></p> <p>Die Promovierenden üben Fähigkeiten zur Vermittlung wissenschaftlicher Inhalte ein. Dazu zählen vornehmlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Beteiligung an der Durchführung einer Lehrveranstaltung – Präsentation eigener Forschungsergebnisse auf einer wissenschaftlichen Konferenz – Publikation eines Artikels (wissenschaftliche Zeitschrift, Sammelband, Online-Publikation) – Beteiligung an der Konzeption und Planung einer wissenschaftlichen Veranstaltung – Präsentation der Graduiertenschule nach außen – Mitarbeit bei der Planung und Durchführung einer Ausstellung, eines Films und/oder medien-gestützten Dokumentationsprojektes <p><u>Schlüsselkompetenzen in den Bereichen wissenschaftliches Arbeiten und akademische Selbstverwaltung</u></p> <p>In Kursen erwerben die Promovierenden Schlüsselkompetenzen des wissenschaftlichen Arbeitens (Recherche, Dokumentation, Präsentation, akademisches Schreiben, Projektplanung, Zeitmanagement etc.). Außerdem nehmen die Promovierenden Einblick in die Strukturen und Arbeitsweisen wissenschaftlicher Einrichtungen.</p> <p><u>Sprachkurse</u></p> <p>Die Promovierenden haben die Möglichkeit, projektrelevante Sprachkenntnisse zu vertiefen. Promovierende, die Deutsch nicht als Muttersprache beherrschen, haben außerdem die Möglichkeit, Deutschkenntnisse zu erwerben und zu vertiefen.</p> <p><u>Berufsorientierung</u></p> <p>Durch projekt- oder berufsrelevante Praktika haben die Promovierenden die Möglichkeit, Einblick in die Strukturen und Arbeitsweisen außerwissenschaftlicher Einrichtungen zu nehmen.</p> <p><i>Mindestens acht Leistungspunkte innerhalb des Moduls müssen in den unmittelbar wissenschafts-relevanten Bereichen „Ergänzungsseminare“ und „Wissenstransfer“ erworben werden. Der Erwerb eines Leistungspunkts entspricht einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden.</i></p>

3. Anlage 3 erhält folgende Fassung:

**Written Supervision Agreement
in accordance with § 6 Section 5 of a Regulation for Doctoral Studies
at the Berlin Graduate School Muslim Cultures and Societies (BGSMCS)**

Supervision Agreement

Between

_____ (The Doctoral Researcher)
 _____ (The Supervisor and the other members of
 the Supervisory Team/Mentors)
 _____ (The Director of the BGSMCS).

1. [*Ms. or Mr. First Name, Name*] has been attending the doctoral studies course „Muslim Cultures and Societies“ since the winter semester of 20[X] and in this framework is preparing a dissertation at the *Berlin Graduate School Muslim Cultures and Societies*, Freie Universität Berlin with the working title:

"[Working Title]".

The dissertation project has been presented by the student in the framework of the admission procedure for doctoral studies and has been approved by the supervisor and by the director of the BGSMCS.

2. The supervision of the dissertation project shall be conducted by a supervisory team in accordance with § 6 Section 3. The following senior researchers belong to the supervisory team:

1. _____ (as Supervisor)
2. _____ (as Mentor)
3. _____ (as Mentor)

If a member of the supervisory team should withdraw from the team before the conclusion of the dissertation, the director of the BGSMCS shall ensure that continuation of adequate supervision is guaranteed.

3. The supervisory team, in accordance with § 6 Section 4, shall determine, prior to the commencement of the study course, in joint agreement with the student and the director of the BGSMCS, and under consideration of the provisions of §§ 7 to 12, the nature and scope of the study units (modules) to be completed by the student. Furthermore, the supervisory team shall take steps to ensure that the student is provided with adequate working facilities.

4. The supervisor, in collaboration with the student, shall work out the theoretical and methodological corner stones for the dissertation project and shall advise him or her on the establishment of a work and time schedule. The supervisor shall comment on and evaluate the work of the student at appropriate intervals, orally or in writing. Regular reports submitted by the student shall serve to provide the supervisor with insight into the progress of work. On the basis of the predetermined nature and scope of the study modules to be completed by the student, and under consideration of the specific requirements of the subject matter, regular appointments for consultation and advice shall be agreed upon. During the semester, while the university is in session, these appointments shall take place, as a rule, at least once a month. In addition, appointments shall be made at short notice if the need arises. The results of at least one of the sessions per year shall be documented by the student. Should important reasons arise that necessitate a change of the composition of the supervisory team, the director of the BGSMCS shall be informed by the end of January of the year following matriculation at the latest. The director of the BGSMCS shall subsequently initiate appropriate steps.

5. The time given for preparing the dissertation is the period specified according to the respective doctoral studies regulation. It shall be endeavoured to submit the dissertation within the study period specified according to § 5 Section 2. The work/time schedule set out in the annex, last updated on [date] and/or later schedules agreed upon and included therein shall apply. These respective schedules shall be approved by the supervisory team. The student shall undertake to inform the supervisory team without delay in the event of any relevant deviations from the work/time schedule.

6. The student is required to obtain the consent of the supervisory team and of the director of the BGSMCS before taking on any kind of additional, sideline work, either paid or unpaid. Consent to carrying out any additional part

time job shall not be granted if it must be feared that the obligations and requirements to be fulfilled by the student in the framework of the doctoral studies may not be fully met as originally foreseen. In particular, if the nature and volume of the additional, sideline work involves such heavy demands upon the working and performance ability of the student that the attainment of the objectives of the doctoral studies is jeopardised, this shall constitute grounds for withholding consent.

7. The student shall establish his or her place of residence so as to avoid any adverse effect upon his or her ability to fulfill the obligations and requirements of the doctoral studies.
8. The student and the members of the supervisory team shall undertake to adhere to the rules of good scientific practice in accordance with the Statutes to Ensure Good Scientific Practice (Code of Honour) of Freie Universität Berlin, dated 17th April 2002 (FU Notice 29/2002). For the student, this involves, in cases of doubt, seeking the advice and counsel of the supervisory team or other persons of trust. For the members of the supervisory team, this explicitly involves the duty to observe and name the copyright regulations in regard to texts of or knowledge acquired by the student.
9. The supervision agreement, together with its annexes, shall be reviewed annually and modified as necessary by those concerned. In the event of a prolongation of the time given for the dissertation project beyond the specified study period, a new supervision agreement shall be submitted for approval to the director of the BGS MCS if the need arises. All concerned declare their agreement that general information concerning the project which serves for statistical purposes and for the evaluation of the doctoral studies supervision programme of the Graduate School may be disclosed. If the doctoral studies course is discontinued, the director of the BGS MCS shall receive written notification, stating the reasons of all concerned.

Date and signatures:

_____ (The Doctoral Researcher)
_____ (The Supervisor as well as the other
members of the supervisory team/Mentors)
_____ (The Director of the BGS MCS)

4. Anlage 4 erhält folgende Fassung:



**Doctoral Studies Program Muslim Cultures and Societies
Department of History and Cultural Studies**

**Dahlem Research School (DRS)
Freie Universität Berlin**

Certificate of Graduation

for the successful completion of the

Doctoral Studies Program Muslim Cultures and Societies

In accordance with the rules and regulations of the doctoral studies program Muslim Cultures and Societies at Dahlem Research School, Freie Universität Berlin (FU-Memorandum No.35/2008)

NAME_OF_CANDIDATE

date of birth DATE_OF_BIRTH born in PLACE_OF_BIRTH

has met all of the requirements pursuant to the rules and regulations of the Muslim Cultures and Societies doctoral studies program.

TITLE_AND_NAME_OF_REPRESENTATIVE
Dean of the Department of History and Cultural Studies

TITLE_AND_NAME_OF_REPRESENTATIVE
Director of the Berlin Graduate School Muslim Cultures and Societies

[official seal]

TITLE_AND_NAME_OF_REPRESENTATIVE
Managing Director of Dahlem Research School

Berlin, DATE

Certificate No.:

5. Anlage 5 erhält folgende Fassung:



**Doctoral Studies Program Muslim Cultures and Societies
Department of History and Cultural Studies**

**Dahlem Research School (DRS)
Freie Universität Berlin**

Transcript of Records

for the successful completion of the

Doctoral Studies Program Muslim Cultures and Societies

In accordance with the rules and regulations of the doctoral studies program Muslim Cultures and Societies at Dahlem Research School, Freie Universität Berlin (FU-Memorandum 35/2008)

NAME_OF_CANDIDATE

date of birth DATE_OF_BIRTH born in PLACE_OF_BIRTH

has obtained the achievements as listed overleaf, and therefore met all of the requirements pursuant to the rules and regulations of the Muslim Cultures and Societies doctoral studies program

TITLE_AND_NAME_OF_REPRESENTATIVE
Dean of the Department of History and Cultural Studies

TITLE_AND_NAME_OF_REPRESENTATIVE
Director of the Berlin Graduate School Muslim Cultures and Societies

[official seal]

TITLE_AND_NAME_OF_REPRESENTATIVE
Managing Director of Dahlem Research School

Berlin, DATE

Transcript No.:

The requirements were met in the following modules:

Modules

Research Project

[Title]

Project-related and Interdisciplinary Courses

[Title, attended in which semester, number of CP]

Theories and Research Methods

[Title, attended in which semester, number of CP]

Transferable and Professional Skills

[Title, attended in which semester, number of CP]

Language Training

[Title, level, attended in which semester, number of CP]

Other Activities

A separate list of publications is enclosed.

Artikel II

1. Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den FU-Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.
2. Diese Ordnung gilt für Promovierende, die nach Inkrafttreten dieser Ordnung im Promotionsstudium „Muslim Cultures and Societies/Islamisch geprägte Gesellschaften“ an der Dahlem Research School der Freien Universität Berlin immatrikuliert werden. Promovierende, die vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung für das Promotionsstudium „Muslim Cultures and Societies/Islamisch geprägte Gesellschaften“ an der Dahlem Research School der Freien Universität Berlin immatrikuliert wurden, können die Erbringung der Leistungen auf der Grundlage dieser Ordnung beantragen.

Herausgeber: Das Präsidium der Freien Universität Berlin, Kaiserswerther Straße 16–18, 14195 Berlin
Verlag und Vertrieb: Kulturbuch-Verlag GmbH, Postfach 47 04 49, 12313 Berlin
Hausadresse: Berlin-Buckow, Sprosserweg 3, 12351 Berlin
Telefon: Verkauf 661 84 84; Telefax: 661 78 28
Internet: <http://www.kulturbuch-verlag.de>
E-Mail: kbvinfo@kulturbuch-verlag.de

ISSN: 0723-0745

Der Versand erfolgt über eine Adressdatei, die mit Hilfe der automatisierten Datenverarbeitung geführt wird (§ 10 Berliner Datenschutzgesetz).
Das Amtsblatt der FU ist im Internet abrufbar unter www.fu-berlin.de/service/zuvdocs/amtsblatt.